ZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

- WA – ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 1. BAUGEBIET (WA BZW. WA 1)
- 2. GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)
- 3. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)
- 4. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 5. DACHFORM
- 6. BAUWEISE

HAUPTFIRSTRICHTUNG

MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 (2) 4 BauNVO)

BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BauGB)

- O – OFFENE BAUWEISE (§ 22 BauNVO)
- ED – ABWEICHENDE BAUW. (§ 22 (4) BauNVO)
- BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ..., FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF (§ 9 (1) 5 BauGB)

- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- SCHULE
- SPORTHALLE (GRUNDFLÄCHE BR max. 2.800 m²)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- V – VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPORTFLÄCHE
- A – KAMPFBAHN TYP II MIT KUNSTSTOFFBELAG UND RASENGROSS-SPIELFELD
- B – TENNEN-GROSS-SPIELFELD
- C – MEHRZWECKKLEINSPIELFELD MIT KUNSTSTOFFBELAG
- D – HANDBALLKLEINSPIELFELD MIT KUNSTSTOFFBELAG
- E – KUGELSTOSSANLAGE MIT TENNENBELAG
- F – TRAININGS- UND AUSWEICHFELD MIT KUNSTRASENBELAG
- G – ROLLSPORTANLAGE
- TENNISANLAGE
- MINIGOLFANLAGE
- SPIEL- UND FREIZEITWIESE
- HALLENBAD
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- GARTENLAND

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 (1) 13 BauGB)

- A – ABWASSERLEITUNG
- G – GASLEITUNG

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- HOCHWASSERABFLUSSGRENZE (informativ)
- (SM) – ABFLUSSMULDE (§ 9 (1) 16 BauGB)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ... (§ 9 (1) 12 BauGB)

- UMFORMERSTATION

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRAUCHERN
- ZU ERHALTENDER - / ANZUPFLANZENDER BAUM
- ANZUPFLANZENDER GEHÖLZSTREIFEN (STRAUCHER) UND/ODER BODENDECKER MIT EINZELBÄUMEN ODER BAUMREIHEN
- STREUOBSTWIESE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 BauGB)
- 95 m ü - GEPLANTE MAXIMALE AUSBAUHÖHE (§ 9 (2) BauGB)
- BESTANDSHÖHE
- NUTZUNGSTRENNUNG
- GEPLANTE BÖSCHUNG
- RAD- UND FUSSWEGVERBINDUNG (informativ)
- EGH – ERDGESCHOSSROHFUSSBODENHÖHE

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG:
Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.11.1989 durch Beschluß des Stadtrates der Stadt Lahnstein.
Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich öffentlich bekanntgemacht am 19.02.1992 und 22.02.1992.
Lahnstein, den 28.05.96
Oberbürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG:
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt am 12.03.1992.
Der Termin wurde ortsüblich öffentlich bekanntgemacht am 19.02.1992 und 22.02.1992.
Lahnstein, den 26.01.95
Oberbürgermeister

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den Monaten Oktober/November 1992.
Lahnstein, den 28.01.95
Oberbürgermeister

ABWÄGUNG:
Die Abwägung der in den Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie der Beschluß zur erneuten öffentlichen Auslegung erfolgte am 12.07.1993.
Lahnstein, den 28.01.95
Oberbürgermeister

ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.05.94 bis 30.06.94
Die öffentliche Auslegung wurde am 20.05.94 ortsüblich bekanntgemacht.
Lahnstein, den 26.01.95
Oberbürgermeister

ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:
Die öffentliche Auslegung, gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 erfolgte in der Zeit vom ... bis ...
Die öffentliche Auslegung wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht.
Lahnstein, den ...
Oberbürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS:
Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB erfolgte in öffentlicher Sitzung am 28.11.94
Lahnstein, den 26.01.95
Oberbürgermeister

ANZEIGEVERFAHREN:
Am 16.02.95 der Bezirksregierung Koblenz gemäß § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt.
Das Anzeigeverfahren ist via Fristablauf durch Nichtbeanstandungsschreiben von Rechtsverbindlichen am 26.04.95 beendet worden.
Keine Bedenken wegen Rechtsverletzung im Sinne des § 11 Abs. 3 BauGB ist im Rahmen des durchgeführten Anzeigeverfahrens gem. Beschluß vom 26.4.95
26.4.95
Koblenz, den
Bezirksregierung Koblenz
Im Auftrage
Baudirektor

AUSFERTIGUNG:
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dieser Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.
Lahnstein, den 2.11.95
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN:
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am ... 17.11.95
gem. § 12 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.
Lahnstein, den 20.11.95
Oberbürgermeister

ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER:
Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand Aug. 1994) überein.
St. Goarshausen, den 21.11.1995
Katasteramt
Im Auftrag

000609

Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

ÖFFENTLICH AUSGELEGTER BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

'SPORTZENTRUM IM STADTTEIL NIEDERLAHNSTEIN'

ENTWURF — M 1:500

Planungsträger: STADT LAHNSTEIN

Bearbeitung: Büro Siegfried Lukowski - Dipl. Ing.
Freier Landschaftsarchitekt BDLA-AKH
6200 Darmstadt - Eberstadt
Pallaswiesenstraße 12 Telefon: (06151) 56161/5

Plan Nr.	Datum	Bearbeitet	Gezeichnet
SL Nr.2	25.03.94	LUKOWSKI / KOGT	VOLLA